



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 28. November 2014

Nummer 48

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	469		
295 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Nikolaus (Darfeld), St. Nikolaus (Holtwick) und Ss. Fabian und Sebastian (Osterwick) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Kath. Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian" in Rosendahl mit Wirkung vom 30.11.2014	469	298	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 472
296 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	471	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	473
297 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	472	299	Regionalverband Ruhr - 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr - Feststellung einer Nachfolgerin 473
		300	Tagesordnung - 1. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 02.12.2014, 14.30 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9 473

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 19.12.2014 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 12.12.2014, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2015 ist am Freitag, dem 09.01.2015.

Hierzu ist am Montag, dem 05.01.2015, 10:00 Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

295	Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Nikolaus (Darfeld), St. Nikolaus (Holtwick) und Ss. Fabian und Sebastian (Osterwick) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Kath. Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian" in Rosendahl mit Wirkung vom 30.11.2014
-----	--



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

Urkunde
über die Errichtung der Katholischen
Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian

- I. Mit Wirkung vom 30. November 2014 lege ich die katholischen Kirchengemeinden in Rosendahl, St. Nikolaus (Darfeld), Rosendahl, St. Nikolaus (Holtwick) und Rosendahl, Ss. Fabian und Sebastian (Osterwick) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian

in Rosendahl zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Rosendahl (Osterwick). Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden Rosendahl, St. Nikolaus (Darfeld), Rosendahl, St. Nikolaus (Holtwick) und Rosendahl, Ss. Fabian und Sebastian (Osterwick) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian sind.

- III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche Ss. Fabian und Sebastian (Osterwick). Die Kirchen St. Nikolaus (Darfeld) und St. Nikolaus (Holtwick) werden Filialkirchen. St. Maria Virg. (Höven) bleibt Filialkirche.

- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholische Kirchengemeinde in Osterwick, Die Katholische Kirchengemeinde Holtwick, und Die Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus, Darfeld, lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian.

2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian (Osterwick) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) "Katholische Kirchengemeinde (Pastorats Fonds) zu Osterwick" ist künftig Pastoratsfonds Ss. Fabian und Sebastian.

b) "Die Vikarie St. Nicolai zu Osterwick" bzw. "Katholische Kirchengemeinde St. Fabian und St. Sebastian - Vikariefonds - in Rosendahl - Osterwick" sind künftig Vikariefonds Ss. Fabian und Sebastian.

3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus (Holtwick) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

"Katholische Kirchengemeinde in Holtwick - Pfarrfonds -" bzw. "Katholische Kirchengemeinde Holtwick (Pfarrfonds)" sind künftig Pfarrfonds St. Nikolaus.

4. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus (Darfeld) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) "Die Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus, Darfeld (Pfarrfonds)" ist künftig Pfarrfonds St. Nikolaus.

b) "Die Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus, Darfeld (Kaplaneifonds)" ist künftig Kaplaneifonds St. Nikolaus.

Die unter Ziff. 2a) und Ziff. 2b), Ziff. 3 und Ziff. 4a) und Ziff. 4b) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

AZ.: 110-KKG-18392/2014
5. Ausfertigung



Münster, 29. Oktober 2014

+ Felix Genn



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e
über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses
gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des
katholischen Kirchenvermögens für die Katholische
Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian in
Rosendahl

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 29. Oktober 2014 werden die katholischen Kirchengemeinden in Rosendahl St. Nikolaus (Darfeld), St. Nikolaus (Holtwick) und Ss. Fabian und Sebastian (Osterwick) mit Wirkung vom 30. November 2014 zur

neuen Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 24 Gemeindemitglieder angehören:

- Herr Pfarrer Dirk Holtmann als Vorsitzender
- Herr Günter Bäumer
- Herr Werner Bertels
- Herr Philipp Bertmaring
- Herr Hubert Brüning
- Herr Erich Fleige
- Herr Ulrich Gerling
- Herr Bernhard Höink
- Frau Marlies Hoffmann
- Herrn Günter Homann
- Frau Jutta Hüwe
- Herr Wilhelm Isfort
- Herr Thomas Knipper
- Frau Waltraud Meinker
- Frau Gerburg Paschert
- Herr Stefan Pieper
- Frau Maria Richter
- Herr Andre Roters
- Herr Johannes Schulenkorf
- Herr Josef Sicking
- Herr Karl Voß
- Herr Felix Wegmann
- Frau Barbara Wellner
- Herr Ulrich Wessendorf
- Herr Bernhard Wigger

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

AZ.: 110-KKG18392/2014
5. Ausfertigung



Münster, 29. Oktober 2014

Kleyboldt, Generalvikar

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 29. Oktober 2014 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Nikolaus (Darfeld), St. Nikolaus (Holtwick) und Ss. Fabian und Sebastian (Osterwick) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian" in Rosendahl mit Wirkung vom 30. November 2014 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staat-

liche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 12. November 2014

Der Regierungspräsident
In Vertretung



Dorothee Feller
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 469-471

296 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az.: 500-53.0065/14/1.11

45699 Herten, den 21. November 2014

Die Firma ArcelorMittal Bremen GmbH hat einen Antrag gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Kokerei am Standort Bottrop gestellt. Die Anlage wird auf dem Grundstück Prosperstr. 350, 46238 Bottrop, betrieben (Gemarkung Bottrop, Flure 105, 107 und 108, Flurstücke 56, 57, 5, 6, 12, 18, 19).

Gegenstand des Antrags ist die Anbindung des Kokereigasnetzes der Kokerei Prosper an die neue Gasübergabestation der Fa. Open Grid Europe GmbH (OGE). Die verfahrenstechnische Einbindung der neuen Rohrleitungen in das Kokereigasnetz der Kokerei Prosper bleibt unverändert. Es ändern sich der Verlauf der Rohrleitungen sowie die eingebauten Armaturen. Durch die Änderung entsteht eine definierte Anlagengrenze zwischen der Kokerei Prosper und der Fernrohrleitung der OGE.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das Vorhaben unterliegt gem. § 3e UVPG der generellen UVP-Pflicht. Nach § 3e UVPG ist bei einer Änderung der Anlage festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 1.8.1 der Anlage 1 zum UVPG ergibt, dass das Vorhaben, nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nummer 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat diese Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Libor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 471-472

297 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az.: 500-53.0101/14/12/0106867-0001./0011.V

48143 Münster, den 17.11.2014

Die Dyckerhoff GmbH - Werksgruppe Nord, Werk Lengerich - hat mit Antrag vom 03.11.2014 die Änderung und den Betrieb ihres Zementwerkes auf dem Grundstück in 49525 Lengerich, Lienener Str. 89, Gemarkung Lengerich, Flur 110, Flurstück 739, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Verlegung der Abgasleitung der 2008 errichteten Mahltrocknungsanlage für Hüttensand bzw. Mahlanlage für Zement.

Weiterhin wird die Errichtung und der Betrieb einer Dosieranlage für Fluff am Drehofen 8 beantragt, die der Vergleichmäßigung des Brennstoffstroms und der Entfernung von Fremdkörpern dient.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Andre Riesmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 472

298 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

54.09.01.02-004

48147 Münster, den 21.11.2014

Die Emschergenossenschaft plant den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens sowie die ökologische Verbesserung des Hüller Baches von km 0,30 bis km 1,34 in Gelsenkirchen. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Für das Vorhaben wurde im Februar 2014 eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a-c UVPG durchgeführt. Diese führte zum Ergebnis, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Nr. 10 vom 07.03.2014.

Die Emschergenossenschaft hat nunmehr ihre Planungen dahingehend erweitert, dass als Folgemaßnahme des Gewässerausbaus zwei bestehende parallel zum Deich verlaufende Gasleitungen teilweise in geänderter Trasse verlegt werden sollen. Die Verlegung der Gasleitungen wurde bei der allgemeinen Vorprüfung im Februar 2014 noch nicht berücksichtigt. Hierfür ist ergänzend nach Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 3c Satz 2 durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde nunmehr unter Beteiligung der Dezernate 25 und 51 durchgeführt. Dabei erfolgte die Bewertung der Umweltauswirkungen durch überschlägige Prüfung auf Grundlage der eingereichten ergänzenden Unterlagen.

Es wurde festgestellt, dass es auch für die Folgemaßnahme keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Brockmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 472

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

299 Regionalverband Ruhr - 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr - Feststellung einer Nachfolgerin

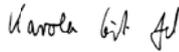
Das Mitglied der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Tobias Köller, hat sein Mandat mit Wirkung zum 30.11.2014 niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 01.12.2014

Frau
Claudia Ludwig
Auguststr. 95a
45661 Recklinghausen

Mitglied der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, 14.11.2014



Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 473

300 Tagesordnung - 1. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 02.12.2014, 14.30 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9

Öffentlicher Teil

1. Vorstellung und Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung
2. Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden
4. Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers
5. Änderung der Entgeltordnung (Abrechnungszyklus Ausbildungsentgelte)
6. Änderung der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem)
7. Änderung der Prüfungsordnung für die Ausbildereignungsprüfung (AEVO)
8. Kostenrechnung 2013
9. Entwicklung in der Fortbildung / Ausblick 2015
10. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2015 und Beschlussfassung

11. Feststellung des Jahresabschlusses 2009:
Ergebnis- und Finanzrechnung, Bilanz, Anhang mit Jahresbericht
Vorstellung der Prüfung der Jahresrechnung 2009 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bottrop, Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses,
Entlastung des Verbandsvorstehers,
Kenntnisnahme der überplanmäßigen Aufwendungen im Rahmen der Abschlusserstellung
12. Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 - 2012
13. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

14. Personalangelegenheiten:
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 9 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung über die Einstellung einer Geschäftsführerin als Tarifbeschäftigte

Recklinghausen, 21.11.2014

gez. Huxel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 473

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster